

**EVALUIERUNGSVEREINBARUNG 2017  
GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN FICTION**

S:\Holding\GENERAL COUNSEL GROUP\Legal Affairs\5. Produktion, Lizenzen & UrhR\Produktion\02  
SAT\Bestseller\Fiction\VDD\Evaluierung\171219 Evaluierungsvereinbarung GVR Fiction  
VDD\_FINAL\_EMM.doc

zwischen

**Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.**  
Charlottenstrasse 95  
10969 Berlin

- nachfolgend „VDD“ genannt -

und

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
Medienallee 7  
85774 Unterföhring

(für ihre Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx, ProSieben Maxx, kabel  
eins Doku und ggf. zukünftige Sender)

- nachfolgend „Sender“ genannt -

- VDD und Sender zusammen  
nachfolgend „Parteien“ genannt -



## **Präambel:**

Die Parteien haben am 03.06.2014 gemäß § 36 UrhG Gemeinsame Vergütungsregeln (nachfolgend „GVR Fiction“ genannt) abgeschlossen, in welchen sie zum einen Mindesthonorare für Drehbuchautoren bei bestimmten fiktionalen Produktionen festgelegt und zum anderen verbindlich geregelt haben, wie Drehbuchautoren, auch auf Grundlage der §§ 32, 32a UrhG, bei bestimmten fiktionalen Produktionen von Sendern an Erträgen und Vorteilen der Sender angemessen zu beteiligen sind.

Unter Ziffer C. V. der GVR Fiction haben die Parteien vereinbart, dass sie die GVR Fiction nach zwei (2) Jahren einer Evaluierung unterziehen und sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in den GVR Fiction niedergelegten Beteiligungsmodells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medienentwicklungen verständigen werden. Insbesondere soll nach Ziffer C. I. 1.4 Absatz 2 der GVR Fiction im ersten Evaluierungstermin neu besprochen werden, welche Zielgruppen künftig für die Berechnung der Beteiligungsreichweite gelten sollen.

Die Parteien haben sich ab August 2016 mehrfach schriftlich und telefonisch zur Evaluierung der GVR Fiction ausgetauscht. Das Ergebnis dieser Besprechungen halten die Parteien in dieser Ergänzungsvereinbarung fest.

### **1. Mindesthonorar Drehbuchautoren (umfasst das Grundhonorar sowie Zahlung für den Rechteerwerb)**

Sender erklärt sich bereit, die unter Ziffer B. Absatz 1 der GVR Fiction vereinbarten Mindesthonorare entsprechend eines Mittels zwischen Inflationsausgleich und einer Lohnsteigerung von 5,75 % zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird Ziffer B. Absatz 1 Satz 1 der GVR Fiction wie folgt neu gefasst:

*„Die Parteien stimmen darin überein, dass ab dem [Datum der Unterzeichnung dieser Evaluierungsvereinbarung] für zukünftig von Sender (ko-)produzierte oder in Auftrag gegebene (kofinanzierte) Produktionen das Mindesthonorar für Drehbuchautoren bei TV-Movies/Reihenepisoden mit einer Länge von jeweils ca. 90 Minuten mindestens EUR 63.500,-, bei TV-Movies/Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 120 Minuten mindestens EUR 84.655,-, bei einem Zweiteiler mit zweimal ca. 90 Minuten mindestens EUR 127.000,- und bei einzelnen Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten mindestens EUR 31.750,- beträgt.“*

## 2. Referenz- und Beteiligungsreichweite

Die Referenzreichweite wurde entsprechend Ziffer C I. 1.1 der GVR Fiction bislang auf der Basis konkret ermittelter Reichweiten aus dem Betrachtungszeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2011 berechnet. Eine von Sender vorgelegte Vergleichsrechnung für die maßgeblichen Ausstrahlungs-Slots für den Betrachtungszeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2013 hat jedoch ergeben, dass bei einer Fortschreibung des Betrachtungszeitraums zwar die Referenzreichweite für Spielfilme geringfügig sinkt, für TV-Serien jedoch geringfügig steigt. Vor diesem Hintergrund stimmen die Parteien darin überein, dass die Regelungen zu Referenz- und Beteiligungsreichweiten unter Ziffer C. I. 1.1 bis 1.3 der GVR Fiction in der Evaluierung 2017 unberührt bleiben und die dort festgelegten Referenz- und Beteiligungsreichweiten bis zum 31.12.2019 weiterhin maßgeblich sein sollen.

## 3. Berechnung Beteiligungsreichweite, maßgebliche Zielgruppe

Die Parteien haben unter Ziffer C. I. 1.4 Absatz 2 der GVR Fiction folgende Regelung zu der bei der Berechnung der Beteiligungsreichweiten maßgeblichen Zielgruppe vereinbart:

*„Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren), auch wenn der betreffende Sender in der Vermarktung eine engere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 39 Jahren) haben sollte. Soweit ein Sender jedoch eine weitere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 59 Jahren) hat, zählt diese Reichweite für die Berechnung der Beteiligungsreichweite. Im ersten Evaluierungstermin gem. Ziffer C.V werden die Parteien neu besprechen, welche Zielgruppen zukünftig für die Berechnung gelten sollen.“*

- 3.1 Der Vermarkter von Sender hat zum 01.08.2013 die Zielgruppe von ProSieben von 14 bis 49 auf 14 bis 39 verkleinert und die Zielgruppe von Sat.1 von 14 bis 49 auf 14 bis 59 erweitert. In der Folge hat sich jedoch gezeigt, dass der Werbemarkt diese Änderung nicht angenommen hat, sondern nach wie vor alleine die Zielgruppe 14 bis 49 bei der Mediaplanung der Agenturen relevant ist. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien darauf, dass erstmalig ab der Abrechnung der Beteiligungen zum 30.04.2017 für das Jahr 2016 bei der Berechnung der Beteiligungsreichweite allein die Zielgruppe 14 bis 49 für alle Sender maßgeblich sein soll.

- 3.2 Die Parteien stimmen weiterhin darüber ein, dass bei der Berechnung der Beteiligungsreichweite ab dem 01.01.2016 entsprechend der Erweiterung der Grundgesamtheit der AGF Videoforschung GmbH (AGF) alle Privathaushalte mit einem deutschsprachigen Haupteinkommensbezieher (zuvor nur Deutsche und EU-Ausländer) berücksichtigt werden. Nach derzeitigen Schätzungen ist aufgrund dieser Erweiterung der Grundgesamtheit in der Zielgruppe 14 bis 49 mit einem Zuwachs der Zuschauerreichweite in Höhe von ca. 3,8 % zu rechnen. Sender wird diesen Zuwachs nicht mit einem Abschlag berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird Ziffer C. I. 1.4 Absatz 2 der GVR Fiction gestrichen und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

*„Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren). Ab dem 01.01.2016 wird die Zielgruppe entsprechend der Umstellung des AGF-Panels auf GfK deutschsprachig, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren umgestellt.“*

#### **4. Personeneinheit von Drehbuchautor und Headautor bzw. Schöpfer**

Ziffer C. 2 der GVR Fiction wird zur Klarstellung um folgende neue Ziffer C. 2.4 ergänzt:

*„Bei Personeneinheit des Drehbuchautors mit dem Headwriter und/oder dem Schöpfer einer TV-Serie oder TV-Reihe erhält der jeweilige Drehbuchautor die Beteiligung als Drehbuchautor, Headwriter und ggf. Schöpfer kumulativ.“*

#### **5. Beteiligung an Programmvertriebs-Erlösen**

Ziffer C. II. der GVR Fiction wird erstmals für die Abrechnung der Beteiligungen an den Programmvertriebserlösen für das Jahr 2014 zum 30.04.2016 wie folgt neu gefasst:

##### **„1. Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle**

*Eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Drehbuchautoren an vom Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen einer Produktion aus dem Vertrieb außerhalb von Deutschland (anders der Vertrieb der reinen Wiederverfilmungsrechte, s.u. Ziffer C. II. 4) erfolgt, wenn die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden:*

Programmvertriebs-  
Beteiligungsschwelle  
TV-Serie

(je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,- erwirtschaftet.

Programmvertriebs-  
Beteiligungs-  
schwelle  
Spielfilm:

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen, einen Betrag in Höhe von EUR 120.000,- erwirtschaftet.“

**6. Verwertungsgesellschaftsvorbehalt (sogenannte Clause de Réserve)**

Sender ist grundsätzlich damit einverstanden, sich mit dem VDD über eine Clause de Réserve zu Gunsten der Drehbuchautoren für die Länder/Gebiete Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg zu verständigen. Der VDD strebt eine Clause de Réserve spätestens zum nächsten Evaluierungstermin dieser GVR Fiction an. Diese Regelung darf im Falle ihres Eintretens nicht hinter den Regelungen der Gemeinsamen Vergütungsregeln zwischen Sender und dem Bundesverband Regie e.V. zurückfallen. In diesem Zusammenhang nimmt der VDD bereits jetzt zur Kenntnis, dass die Einführung

einer Clause de Réserve mit einer entsprechenden Reduzierung der jeweiligen Beteiligungsquote nach Ziffer C. II. 2. verbunden sein wird.

**7. Beteiligung an dem Vertrieb der Wiederverfilmungsrechte (nur soweit die entsprechenden Auslandsrechte beim Sender liegen)**

Die Parteien werden nach Abschluss dieser Evaluierungsvereinbarung Gespräche über eine Beteiligung der Drehbuchautoren an den von dem Sender mit dem Vertrieb der jeweiligen Wiederverfilmungsrechte an dem jeweils geschaffenen Drehbuch erwirtschafteten Auslands-Nettoerlösen aufnehmen.

**8. Abrechnung Beteiligungen**

Ziffer C. IV. 1 Absätze 1 bis 3 der GVR Fiction werden mit Wirkung zum 01.01.2016 wie folgt neu gefasst:

**„1. Abrechnung**

*Sender wird jährlich bis zum 30.04. eines Kalenderjahres die im Vorjahr bzw. in dem diesem vorausgehenden Jahr (beim Weltvertrieb erfolgt die Abrechnung um ein weiteres Jahr versetzt)*

- bei Spielfilmen bzw. TV-Serien-Episoden erreichten Reichweiten bzw.,*
- nur bei Auftragsproduktionen, die aus dem Weltvertrieb und aus dem Vertrieb der Wiederverfilmungsrechte dieser Produktionen bei ihm eingegangenen Erlöse*

*ermitteln.*

*Auf der Grundlage dieser jährlich erhobenen Daten wird Sender den VDD ebenfalls bis zum 30.04. des Folgejahres schriftlich benachrichtigen, welche Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden danach die in Ziffer C. I. 1 bzw. Ziffer C. II. 1 festgelegten Schwellenwerte für einen Beteiligungsanspruch erreicht haben. Sender wird auf entsprechende ordnungsgemäße Rechnungsstellung des Drehbuchautors die Beteiligung gemäß Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 bzw. C. II. 4 an den Drehbuchautor binnen vier (4) Wochen nach Erhalt der Rechnung auszahlen.*

*Sender wird zudem jährlich auf Anfrage zum 30.04. eines Kalenderjahres zwei (2) vom VDD benannten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauenspersonen eine Auflistung der in dem Vorjahr erzielten Reichweiten*

*aller Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden, welche die Schwelle zum (Programmvertriebs-)Bestseller noch nicht erreicht haben, nach AGF/GfK bzw., sofern solche Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage senderinterner Daten (z.B. für VoD-Abrufe etc.) übermitteln. Der VDD ist berechtigt, im Einzelfall und auf Anfrage rein projektbezogene Informationen an betroffene Drehbuchautoren weiterzugeben.“*

## **9. Ausschluss individueller Auskunftsansprüche**

Die Parteien vereinbaren, dass aufgrund der Abrechnungs- und der damit verbundenen Informationspflichten des Senders nach den GVR Fiction individuelle Auskunftsansprüche von Drehbuchautoren (inkl. Schöpfern und Headautoren) für die von diesen GVR Fiction erfassten Produktionen während der (ggf. verlängerten) Laufzeit der GVR Fiction entsprechend § 32e Absatz 3 UrhG ausgeschlossen sind.

Die Abbedingung der individuellen Auskunftsansprüche ist kein Präjudiz für die Zukunft und endet mit Wirkung für die Zukunft mit der Laufzeit der GVR Fiction.

Ziffer IV. 2 der GVR Fiction bleibt unberührt.

## **10. Evaluierung**

Ziffer C. V. der GVR Fiction wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Parteien werden sich nach Unterzeichnung dieser Evaluierungsvereinbarung 2017 erstmals im Juni 2019 treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in diesen evaluierten Gemeinsamen Vergütungsregeln niedergelegten Beteiligungs-Modells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medien-Entwicklungen zu verständigen (z.B., aber nicht abschließend: Inflationsanpassung/Lohnsteigerung zugunsten der Drehbuchautoren [wobei bei einem Auseinanderfallen von Inflation und Lohnentwicklung das Mittel aus beiden Indexen zugrunde gelegt wird], Änderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten von Spielfilmen/TV-Serien für Sender, Änderung der relevanten Zielgruppe [aktuell: D+EU 14-49] aufgrund demographischer Entwicklungen und entsprechend neue Anforderungen der werbungstreibenden Unternehmen, Einbeziehung von relevanten Nebenrechtsauswertungen/Reichweiten kleiner Free-TV-Sender der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH [z.B. sixx, SAT.1 Gold, ProSieben MAXX, kabel eins Doku] bei der Berechnung der Referenzreichweite, welche zur Zeit nur auf der Grundlage von durchschnittlichen auf den großen Free-TV-*

Sendern ProSieben, SAT.1 und kabel eins erzielten Free-TV-Reichweiten berechnet wird).

Sender wird in dem ersten Evaluierungstermin Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, welche Referenzreichweite sich gemäß Ziffer C. I. 1.1 bei Zugrundelegung von Reichweiten (ggf. inklusive der die TV-Reichweiten auf den großen Free-TV-Sendern [s.o.] relevant substituierenden Online-Reichweiten bzw. Reichweiten auf kleinen Free-TV-Sendern [s.o.]) der dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden zehn (10) vollen Kalenderjahre ergeben würde. Sollte es zu relevanten Abweichungen im Vergleich zu den jeweils aktuellen Referenzreichweiten gekommen sein, werden sich die Parteien in dem Evaluierungstermin nach Treu und Glauben über eine Anpassung der Referenzreichweite auf der Grundlage der in den dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden zehn (10) vollen Kalenderjahre erreichten Reichweiten (ggf. inklusive der die Free-TV-Reichweiten auf den großen Sendern [s.o.] relevant substituierenden Online-Reichweiten und Free-TV-Reichweiten auf kleinen Sendern [s.o.]) und die Umsetzung dieser Anpassung verständigen.

Sofern Programme kurz vor dem Erreichen einer Beteiligungsschwelle stehen und vom Sender ungewöhnlich lange nicht mehr eingesetzt worden sind, steht dem VDD in dem jeweiligen Evaluierungstermin das Recht zu, eine Begründung hierfür vom Sender einzufordern.“

## **11. Umsatzsteuer**

Ziffer H. I. der GVR Fiction wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

### *„I. Umsatzsteuer*

1. *Alle genannten Vergütungsbeträge dieser Vereinbarung verstehen sich als Nettobeträge. Bezüglich der ggf. hierauf anfallenden gesetzlich ermäßigten Umsatzsteuer iHv. derzeit 7% gilt Ziffer H. I. 2.*
2. *Die Parteien gehen gemäß der Entscheidung des Finanzamts München vom 30.12.2015 davon aus, dass Zahlungen des Senders von Vergütungen nach §32a Abs. 2 UrhG mangels Leistungsaustauschs umsatzsteuerlich nichtsteuerbare Vorgänge sind und entsprechend für Zusatzvergütungen nach Erreichen von Beteiligungsschwellen gemäß dieser GVR Fiction keine Umsatzsteuer anfällt. Mit Datum vom 10.07.2017 erging eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zahlungen nach § 32a Abs. 2 UrhG. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main gelangt in ihrer Verfügung zu der Auffassung, dass*



die Zahlungen z.B. eines Fernsehsenders als Entgelt von Dritter Seite iSv. § 10 Abs. 1 S. 3 UStG zu beurteilen sind.

3. Dies vorausgeschickt, werden sich die Parteien auf Grund der Komplexität der umsatzsteuerrechtskonformen Abrechnungslogik eines Entgelts von Dritter Seite und mit dem Ziel der Neutralität der Umsatzsteuer nach Abschluss dieser Evaluierungsvereinbarung nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen verständigen.“

## **12. Laufzeit**

Ziffer E. I. der GVR Fiction wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Gemeinsamen Vergütungsregeln in der Neufassung der Evaluierung 2017 treten mit Unterzeichnung dieser Evaluierungsvereinbarung in Kraft und gelten in der Neufassung zunächst bis zum 31.12.2019. Sie verlängern sich danach um jeweils drei (3) weitere Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt hat. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.“*

## **13. Exposé-Förderung**

Die Parteien haben unter Ziffer D IV. der GVR Fiction folgende Regelung zu der erstmals mit Abschluss der GVR Fiction eingeführten Exposé-Förderung durch die TVD vereinbart:

*„Diese Förderung gilt zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2016. Die TVD ist bei Fortbestehen der GVR Fiction über die in Ziffer E. I. festgelegte erste Fixlaufzeit bereit, dieses Fördersystem weiter aufrecht zu erhalten, wenn sich dieses während der ersten Fixlaufzeit bewährt hat. Hierüber werden sich der VDD und die TVD anlässlich der ersten Evaluierungsgespräche austauschen und sind bereit, sich, soweit erforderlich, auf eine Anpassung der Fördersystems zu verständigen.“*

Das Fördersystem hat sich aus Sicht der TVD in der ersten Fixlaufzeit in der damaligen Ausgestaltung nicht bewährt, da keiner der geförderten Exposés von dem Sender zu einem Drehbuch weiterentwickelt wurde. Vor diesem Hintergrund haben sich die Parteien darauf verständigt, das Fördersystem für die Förderperiode vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 zu modifizieren. Ziffer D. der GVR Fiction wird vor diesem Hintergrund wie folgt neu gefasst:

#### **„D. Exposé-Förderung**

Die Parteien haben sich im Rahmen der ersten Evaluierung der GVR Fiction darauf verständigt, dass die TVD für die Laufzeit der evaluierten GVR bis zum 31.12.2019 eine Exposé-Förderung für Drehbuchautoren etabliert, die sich nach folgenden modifizierten Eckdaten richtet:

- I. Pro Kalenderjahr (erstmalig für das Jahr 2017, anschließend für die Jahre 2018 und 2019) stellt die TVD für alle ihre Sender insgesamt ein Budget in Höhe von EUR 75.000,- zum Abruf durch Förderberechtigte zur Verfügung, um hiermit jeweils zehn (10) Entwicklungen (= 5-7seitige Exposés) der Förderberechtigten zu einem jeweils von der TVD vorgegebenen Thema mit jeweils EUR 7.500,- zu finanzieren bzw. zu unterstützen. Ziel ist, jeweils mindestens zwei (2) der in einer Förderperiode geförderten zehn (10) Exposés im Rahmen von Drehbuchentwicklungsaufträgen der TVD weiterzuentwickeln, wobei redaktionelle Belange der TVD vorgehen und die TVD nicht verpflichtet ist, aus ihrer Sicht nicht für eine Fortentwicklung geeignete Exposés weiterzuentwickeln. Um dieses Ziel jedoch nach Möglichkeit zu erreichen, wird die TVD die geförderten Entwicklungen durch ein noch im Detail mit dem VDD abzusprechendes Redaktions-Monitoring unterstützen.
- II. An der entsprechend geförderten Entwicklung erhält die TVD jeweils ein Vorkaufsrecht zu marktgerechten Preisen. Im Falle der Ausübung des Vorkaufrechts wird die jeweilige Fördersumme auf die nach dem gesondert abzuschließenden Drehbuchentwicklungsvertrag von der TVD an den jeweiligen Drehbuchautor zu zahlende Vergütung angerechnet.
- III. Das jährliche Budget verfällt jeweils nach drei (3) Jahren, soweit die jeweiligen Förderberechtigten es nicht abrufen oder ihre Entwicklung nicht innerhalb dieser drei (3) Jahre fertigstellen.
- IV. Diese Förderung gilt zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2019. Die TVD ist bei Fortbestehen der Gemeinsamen Vergütungsregeln über die in Ziffer E. I. festgelegte zweite Fixlaufzeit bereit, dieses modifizierte Fördersystem weiter aufrecht zu erhalten, wenn sich dieses während der zweiten Fixlaufzeit bewährt hat. Hierüber werden sich der VDD und die TVD anlässlich der zweiten Evaluierungsgespräche austauschen und sind bereit, sich, soweit erforderlich, auf eine weitere Anpassung des modifizierten Fördersystems zu verständigen.
- V. Zur Frage der Jury-Besetzung, der Höhe der Aufwandsentschädigung für den VDD sowie der Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden sich die Parteien nach Abschluss der Evaluierungsvereinbarung auf operativer Ebene noch einvernehmlich abstimmen.“

**14. Sonstiges**

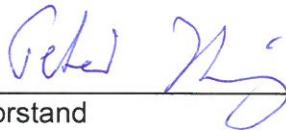
Soweit vorstehend nicht anderweitig geregelt, bleiben die Regelungen der GVR Fiction unberührt.

Berlin, den 12.01.2018

Unterföhring, den 06.02.2018

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführung

  
\_\_\_\_\_  
Vorstand

ppa. Stefan Thiel  
  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführung